

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Zügigkeitserweiterung des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums, Gymnasium Severinstraße 241, 50676 Köln in Köln-Altstadt/Süd zum Schuljahr 2018/19 nach § 81 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	26.06.2017
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	29.06.2017
Rat	11.07.2017

Beschluss:

1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW die Zügigkeitserweiterung des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums, Gymnasium Severinstraße 241, 50676 Köln in Köln-Altstadt/Süd von 3 Zügen in der Sekundarstufe I und 5 Zügen in der Sekundarstufe II auf 4 Züge in der Sekundarstufe I und 6 Züge in der Sekundarstufe II zum Schuljahr 2018/19.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung des Beschlusses zu stellen.
3. Die sofortige Vollziehung des Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Alternativen:

Der Rat beschließt die Beibehaltung der aktuellen Zügigkeit des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums mit 3 Zügen in der Sekundarstufe I und 5 Zügen in der Sekundarstufe II.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

(1) *Hintergrund*

Stark steigende Schülerzahlen, eine Schulstruktur im Wandel mit einer kontinuierlich steigenden Nachfrage nach Gymnasialplätzen, Gesamtschulplätzen und insbesondere in den rechtsrheinischen Stadtgebieten auch an Realschulplätzen, verbunden mit dem Umstand, dass viele Schulbaumaßnahmen sehr lange dauern, führen dazu, dass seit mehreren Jahren den Wünschen nach Gymnasialplätzen und im Rechtsrheinischen auch an Realschulplätzen nur dadurch entsprochen werden kann, dass eine Reihe von Schulen entweder über die nach Raumprogramm vorgesehene Kapazität hinaus Klassen bildet (entweder im Vorgriff auf Erweiterungsbauten bei Nutzung von Fertigbaueinheiten oder durch Ausnutzung von räumlichen Möglichkeiten im Bestand), oder in den gebildeten Klassen die Klassengrößen meist die schulrechtliche Bandbreite zur Klassenbildung voll ausgeschöpft wird. Mit Schreiben vom 15.04.2016 – Mehrklassenbildung an städtischen Gymnasien und Gesamtschulen – hat die Bezirksregierung Köln darauf hingewiesen, dass sie wiederholte Mehrklassenbildungen kritisch sieht. Diese Praxis soll daher in Zukunft stärker reglementiert werden. Die geänderten Regelungen werden entsprechend auch die Schulform Realschule einbeziehen.

Vor diesem Hintergrund sieht sich die Verwaltung einer weiter gestiegenen Herausforderung gegenüber, auch für die Schuljahre 2018/19 ff gemäß der erwarteten hohen Nachfrage eine ausreichende Zahl an Gymnasial- und Realschulplätzen zur Verfügung zu stellen.

Das Friedrich-Wilhelm-Gymnasium hat in den vergangenen Jahren nach Absprache bereits mehr Klassen gebildet, als laut festgelegter Zügigkeit eigentlich vorgesehen. Dafür wurden vorhandene Räume im Bestand genutzt.

Derzeit führt das Friedrich-Wilhelm-Gymnasium zum Stichtag 15.10.2016 insgesamt 965 Schüler*innen in rechnerisch 40 Klassen. Unter Berücksichtigung des Anmeldeverfahrens wird die Schülerzahl zum Schuljahr 2017/18 voraussichtlich auf rd. 975 Schüler*innen in weiterhin insgesamt 40 rechnerischen Klassen ansteigen:

	5.Sj	6.Sj	7.Sj	8.Sj	9.Sj	EF	Q1	Q2	Summe
2016/17	122	125	114	111	91	124	146	132	965
2017/18	124	120	122	115	113	112	124	145	975

Durch die Erhöhung der Kapazität auf von 3 auf 4 Züge in der Sekundarstufe I und 5 auf 6 Züge in der Sekundarstufe II können rechnerisch maximal bis zu 950 Schüler*innen¹ in 38 Klassen aufgenommen werden. Das Friedrich-Wilhelm-Gymnasium führt bereits heute, insbesondere aufgrund der hohen Schülerzahl in der Sekundarstufe II, mehr Schüler*innen, als im Rahmen der aktuellen 4 / 6 Zügigkeit vorgesehen sind.

(2) *Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme*

¹ Bei einer Klassengröße von je 30 Schüler*innen in jeder Klasse der Sekundarstufe I und durchschnittlich 19,5 Schüler*innen je Kurs/Klasse in der Sekundarstufe II

- Im Juni 2016 hat die Verwaltung die „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ veröffentlicht, mit der Maßnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Kölner Schullandschaft allgemein bildender Schulen bis 2025 und darüber hinaus beschrieben werden (vergleiche Session 1906/2016).
- Eine Erweiterung der Zügigkeit des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums war in der Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung 2016 noch nicht beschrieben.
- Die aktuelle Schüler- und Klassenzahl zeigt, dass die schulrechtliche Erweiterung der Schule mit den vorhandenen Räumen abgebildet werden kann. Die Verwaltung weist aber darauf hin, dass nach ihrer Einschätzung bei der bereits erreichten Schulgröße ohne zusätzliche (Fach-)Räume, einschließlich Sportübungseinheiten ein hoher organisatorischer Aufwand durch die Schule erforderlich ist, um den Fachunterricht ohne Qualitätseinbuße anbieten zu können.
- Die Verwaltung behält sich daher vor, die schulrechtliche Erweiterung zu einem geeigneten Zeitpunkt zurückzunehmen, wenn im Stadtgebiet alternative zusätzliche Schulplätze geschaffen werden konnten.
- Die Herausforderungen für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Schullandschaft haben sich in Köln in der jüngeren Vergangenheit weiter deutlich erhöht. Es ist eine Mehrfachherausforderung zu konstatieren, die sich aus einem rasanten Anstieg der Kinder- und Schülerzahlen, den Erfordernissen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen sowie einem rasant fortschreitenden, nachfragebedingten strukturellen Wandel in der Schullandschaft ergibt. Die Erhöhung der Kapazität des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums trägt letztlich zur stadtweiten Abmilderung des Schulnotstandes bei.

(3) Zur räumlich-gebäudlichen Situation

- Die vorhandenen Raumkapazitäten sind auf die bisherige Zügigkeit (3 Züge in Sek I und 5 Züge in Sek II) ausgerichtet. Hierbei sind Inklusions- und Ganztagsräume berücksichtigt. Eine Erhöhung der Zügigkeit führt nach Abgleich mit dem Raumprogramm nach der Schulbauleitlinie zu größeren Fehlbedarfen, die auch durch die unterrichtliche Nutzung der für Ganztags und Inklusion vorgesehenen Räume nicht gänzlich kompensiert werden kann. Eine erneute Erweiterung des Schulgebäudes, sowie auch die Aufstellung von mobilen Einheiten sind am Standort nicht möglich.

Daher müssen alle notwendigen Bedarfe, die mit der Erhöhung der Zügigkeit einhergehen, im Bestand gedeckt werden. Nach Einschätzung der Verwaltung ist dies nur durch ein entsprechendes organisatorisches und pädagogisches Konzept der Schule umsetzbar. Die Bezirksregierung Köln wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Raumsituation überprüfen.

(4) Beteiligung der Schulkonferenz

- Die Schulkonferenz des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums hat bis zur Fertigstellung dieser Vorlage über die Änderung der Zügigkeit noch nicht beraten können. Das Beratungsergebnis wird sobald als möglich nachgereicht, spätestens zur Ratssitzung vorgelegt.
- Unabhängig vom Votum der Schulkonferenz empfiehlt die Verwaltung aufgrund des hohen Bedarfs an Schulplätzen, die Sicherung von Schulplätzen in diesem Fall nicht erneut als Mehrklasse, sondern im Rahmen der Zügigkeitserhöhung rechtssicher zu ermöglichen.

(5) Personalkosten

- Der Stellenbedarf und die daraus resultierenden Personalkosten in Schulsekretariaten richten sich neben den zu erwartenden Schülerzahlen u.a. nach der Schulform und der damit verbundenen Bewertung der Schulsekretariatsstellen sowie der Sicherstellung einer Grundversorgung.. Da der voraussichtliche Schülerbestand zum Schuljahr 2018/19 bereits die zu beschließende Zügigkeit abbildet, sind keine zusätzlichen Personalkosten zu erwarten.

(6) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern

- § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.
- Die Verwaltung sieht vor, zeitlich parallel zum Gremiendurchlauf alle Nachbarkommunen über die Planungsabsichten zu informieren und somit insbesondere dem Anhörungserfordernis gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW nachzukommen. Ebenso sind die Träger der anerkannten Kölner Ersatzschulen über die Planungsabsichten zu informieren.

(7) Anordnung der sofortigen Vollziehung

- Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Zügigkeitserweiterung des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums, Severinsstraße 241, 50676 Köln-Altstadt/Süd zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2018/19 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlage

Stellungnahme der Schulkonferenz (wir bis spätestens zur Sitzung des Rates am 11.07.2017 nachgereicht)